

Die Anwendbarkeit von Instrumenten des kollektiven Verbraucherschutzes

*BIVA-Fachtagung 2019
15.5.2019, Berlin*

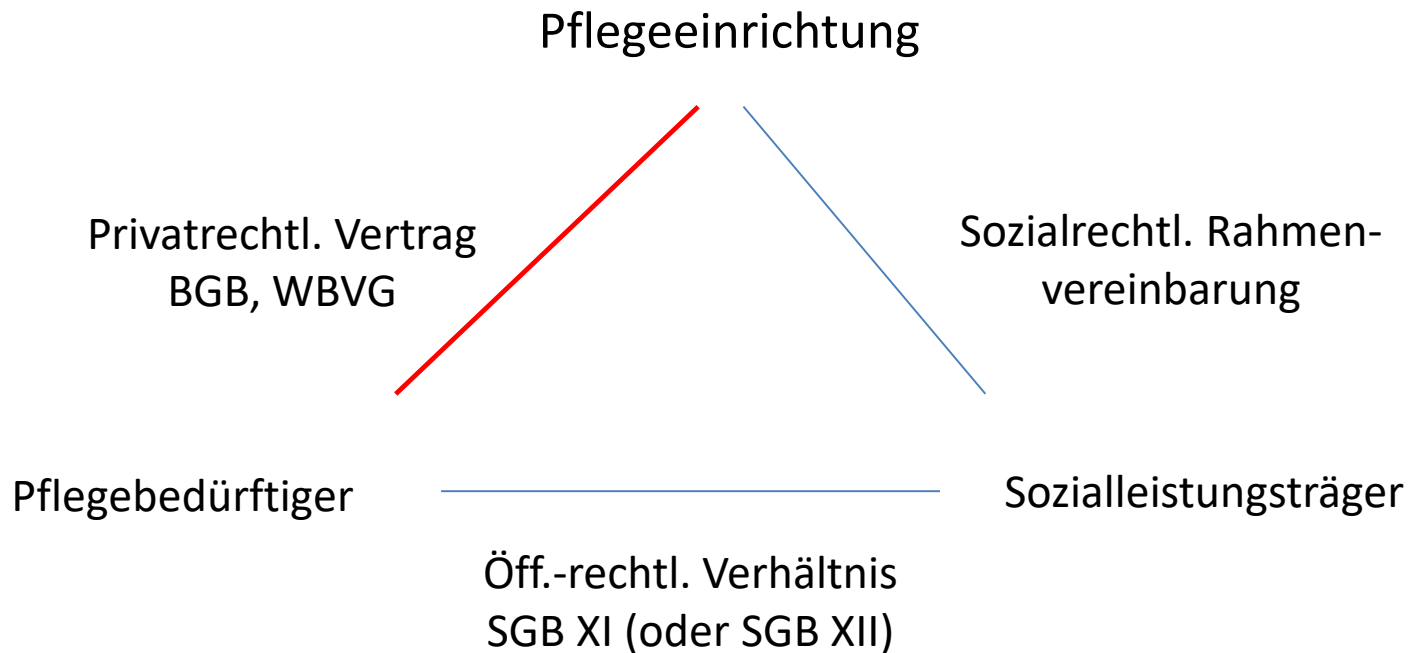
Peter Rott

Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes

- Unterlassungsklage
 - AGB-Verbandsklage nach § 1 UKlaG
 - Rechtsbruchklage nach § 2 UKlaG
 - (lauterkeitsrechtliche Klage nach § 8 Abs. 1 und 3 UWG)
- (Folgen-?)Beseitigungsklage nach § 2 UKlaG und § 8 Abs. 1 und 3 UWG
- Sammelklage nach § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 ZPO
- Musterfeststellungsklage nach §§ 606 ff. ZPO
- Legal Tech-Dienstleister?

Rechtlicher Rahmen

Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis



AGB-Verbandsklage

- Funktionsweise
 - Eigene Klagebefugnis und eigener materieller Anspruch der Verbraucherverbände
 - Unabhängig von der Initiative oder Beteiligung individueller Verbraucher
 - Allerdings mag eine Beschwerde erforderlich sein, damit der Verbraucherverband Kenntnis von der Klausel erhält
 - Verbraucherverband hat keinen Anspruch auf Herausgabe der AGB, vgl. BGH, 23.2.2010, XI ZR 186/09, VuR 2010, 228
 - Zunächst Abmahnung, dann Klage auf Unterlassung der Verwendung der fraglichen AGB in der Zukunft
 - Wirkung nur *inter partes*, d.h. jeder Unternehmer muss gesondert verklagt werden
 - keine Hemmung der Verjährung individueller Ansprüche

AGB-Verbandsklage

- Voraussetzung: AGB, die Unternehmer gegenüber Verbrauchern verwenden
 - D.h. Anwendungsbereich ist grundsätzlich breit – alles, was in AGB steht
 - Hauptleistung (insb. Preis) kann nur kontrolliert werden, wenn die Regelung intransparent ist, vgl. § 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 BGB
 - Andererseits werden „einfache“ (nicht geschriebene) Verstöße nicht erfasst.

AGB-Verbandsklage

- Bisherige Nutzung
 - Heimpflege
 - Preiserhöhungsklauseln, vgl. BGH, 12.5.2016, III ZR 279/15, NJW-RR 2016, 944
 - Klauseln zu Investitionskosten, vgl. BGH, 7.2.2019, III ZR 38/18, BeckRS 2019, 3273 (Klausel bestätigt)
 - Kautionsklauseln, vgl. BGH, 21.5.2015, III ZR 263/14, NJW 2015, 2573, soweit sie nicht nur für Selbstzahler gelten, vgl. OLG Köln, 16.12.2016, 6 U 71/16, NJOZ 2017, 1720
 - Ambulante Pflege
 - Preiserhöhungsklauseln, vgl. OLG Naumburg, 19.12.2008, 10 U 38/08, BeckRS 2008, 140903; OLG Stuttgart, 31.7.2008, 2 U 17/08, SRa 2010, 228
 - Vertraglicher Ausschluss der außerordentlichen Kündigung durch den Verbraucher, vgl. BGH, 9.6.2011, III ZR 203/10, NJW 2011, 2955
 - Schlüsselverlustklauseln, vgl. OLG Stuttgart, 31.7.2008, 2 U 17/08, SRa 2010, 228.

AGB-Verbandsklage

- Prüfungsmaßstab
 - Maßstab des aufmerksamen und sorgfältigen Betrachters
 - Vorstellungen und Verständnismöglichkeiten eines durchschnittlichen, rechtlich nicht vorgebildeten Vertragspartners des Verwenders
 - Dazu BGH, 7.2.2019, III ZR 38/18, BeckRS 2019, 3273 (Investitionskosten)
 - Aber auch: Persönliche Situation, die in der Regel von körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen geprägt ist
 - Notwendigkeit der Unterstützung von Hilfspersonen, die häufig nur an Wochenenden zur Verfügung stehen.
 - Dazu LG Stuttgart, 15.1.2008, 20 O 385/07, zit. in OLG Stuttgart, 31.7.2008, 2 U 17/08, SRa 2010, 228 (Kündigungsfrist)

AGB-Verbandsklage

- Klagebefugnis: nur für „qualifizierte Einrichtungen“, d.h. Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände, die auf Antrag in die Liste der qualifizierten Einrichtungen (§ 4 UKlaG) aufgenommen wurden
 - BIVA ist qualifizierte Einrichtung
- P.: Pflegeverbände haben bislang die Verbandsklage nicht genutzt, obwohl sie es könnten!

AGB-Verbandsklage

- Fazit
 - Beschränkung weitgehend auf den wirtschaftlichen Verbraucherschutz (Preise)
 - Aber auch Kündigungsregelungen
 - Keine Anwendbarkeit bei Verstößen gegen das Vereinbarte, insb. bei Qualitätsmängeln
 - keine Hemmung der Verjährung individueller Ansprüche
 - Mangelnde Breitenwirkung wegen Wirkung *inter partes*, die aber vielleicht über die öffentlich-rechtliche Rechtsdurchsetzung (Heimaufsicht) erreicht werden könnte
 - Zur parallelen Diskussion in Bezug auf die BaFin *Rott*, WM 2019, im Erscheinen; *Brömmelmeyer*, VersR 2019, im Erscheinen

Rechtsbruchklage, § 2 UKlaG

- Voraussetzungen
 - Verstoß gegen ein Verbraucherschutzgesetz
 - Mit Relevanz für die kollektiven Verbraucherinteressen
- Funktionsweise und Effektivität (Breitenwirkung) wie AGB-Verbandsklage

Rechtsbruchklage, § 2 UKlaG

- Verbraucherschutzgesetz
 - WBVG für die Heimpflege, vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 UKlaG, z.B.
 - Verstoß gegen Informationspflichten (§ 3 WBVG)
 - Verstoß gegen die Pflicht, Pflege- und Betreuungsleistungen nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen (§ 7 WBVG), d.h. Qualitätsmängel, die über den Einzelfall hinausreichen.
 - Forderung einer Kautions entgegen § 14 WBVG, vgl. BGH, 21.5.2015, III ZR 263/14, NJW 2015, 2573
 - § 120 SGB XI für die ambulante Pflege
 - eingeführt durch „Gesetz zur Qualitätssicherung und zur Stärkung des Verbraucherschutzes in der Pflege“

Folgenbeseitigung

- Rechtsgrundlagen
 - § 2 UKlaG für die Rechtsbruchklage
 - § 8 Abs. 1 UKlaG für lauterkeitsrechtliche Klagen, wobei Verstöße gegen AGB-Recht gleichzeitig unlautere Geschäftspraktiken sind
 - Vgl. BGH, 14.12.2017, Az. I ZR 184/15, VuR 2018, 188
- Voraussetzung: andauernder Verstoß, so dass Unterlassen allein nicht die gewünschte Wirkung erzielt
 - Z.B. weil Daten unzulässig gespeichert wurden
 - Oder weil bei Verbrauchern bereits eine Fehlvorstellung geweckt wurde (durch Verstoß gegen Informationspflichten oder Irreführung)

Folgenbeseitigung

- **Anspruchsziele**
 - Richtigstellung (öffentlich oder durch individualisierte Schreiben) zur Beseitigung der erregten Fehlvorstellung
 - Hoch umstritten: Rückzahlung zu Unrecht eingenommener Gelder?
 - Akzeptiert von LG Leipzig, 10.12.2015, 05 O 1239/15, VuR 2016, 109, und OLG Dresden, 10.4.2018, 14 U 82/16, VuR 2018, 266
 - Anhängig beim BGH, Az. XI ZR 252/18
 - Starker Widerstand in der Literatur, vgl. nur *Bunte*, ZIP 2016, 956 ff; *Schultheiß*, WM 2019, 9 ff; *Kruis*, ZIP 2019, 393; *Köhler*, WRP 2019, 269 ff.
- **Fazit: Nutzbarkeit ist ungewiss.**

Sammelklage der Verbraucherverbände

- Voraussetzung
 - Formell: Klagetätigkeit im Aufgabengebiet der Verbraucherorganisation (das sich aus der Satzung ergibt)
 - Inhaltlich: Vielzahl gleichartiger Ansprüche
- Funktionsweise
 - Zusammenfassung der Ansprüche in einem Gerichtsverfahren
 - Anschließend Verteilung des Erlöses

Sammelklage der Verbraucherverbände

- Vorteile
 - Geringere Gerichts- und Anwaltskosten
 - Aggregation von Information, bessere Erkennbarkeit von Mustern
 - Klagerisiko liegt allein beim Verbraucherverband
- Nachteile bzw. Grenzen
 - Bislang schwer handhabbar in der Vorbereitung
 - i.d.R. Klagen bis max. 100 Verbraucher
 - Klagerisiko des Verbraucherverbands
 - Mangelnde Breitenwirkung, da keine Rechtswirkung (insb. keine Hemmung der Verjährung) für alle anderen Fälle

Musterfeststellungsklage

- Funktionsweise
 - Musterklage mit dem Ergebnis eines Feststellungsurteils, das für nachfolgende (individuelle oder kollektive) Verfahren Bindungswirkung entfaltet
 - Hemmung der Verjährung der Ansprüche der Verbraucher, die sich der Musterklage anschließen
- Voraussetzungen
 - Klagebefugnis sehr restriktiv, viel enger als im UKlaG
 - Erste Entscheidungen gegen die *Schutzgemeinschaft für Bankkunden*

Musterfeststellungsklage

- Vorteile
 - Keine Kosten für Verbraucher
 - Kostenbremse durch Streitwertdeckelung
 - Aggregation von Information, bessere Erkennbarkeit von Mustern
- Nachteile bzw. Grenzen
 - Aufwendig in der Vorbereitung
 - Eher gedacht für Massenverfahren
 - Erfordert anschließende Initiative der betroffenen Verbraucher
 - Klagerisiko des Verbraucherverbands

Fazit

- AGB-Verbandsklage nach § 1 UKlaG ist nützlich, erfordert aber „Nachbearbeitung“ - durch die Heimaufsicht, durch Legal Tech-Dienstleister? – und ist auf wirtschaftlichen Verbraucherschutz beschränkt und kann Qualitätsmängel nicht erfassen
- Rechtsbruchklage nach § 2 UKlaG kann systematische Qualitätsmängel erfassen.
- Folgenbeseitigungsanspruch nach § 2 UKlaG, § 8 UWG wäre angesichts der möglichen körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen der betroffenen Verbraucher denkbar, ist aber hoch umstritten
- Die Sammelklage und die Musterfeststellungsklage der Verbraucherverbände eignen sich kaum
- Jedenfalls aber müssten die Pflegeverbände selbst aktiv werden, sich als qualifizierte Einrichtungen eintragen lassen (soweit sie es noch nicht sind) und die Verbandsklage nutzen!